

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 14.12.1813 publ. 23.12.1813

	Fr. St.
für d. Summe bis 45000 <sup>o</sup> incl. d. Stemp. zu 9 =	
= = = = 4750 — = = = = 9 50	
= = = = 5000 — = = = = 10 =	
= = = = 10000 — = = = = 20 =	

8) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 14. December. publ. 23. ej. 1813.

Verlängerung  
der im Kaiserlich-Französischen Decret vom 9. Decem-ber 1811 be-  
stimmten Frist zur Einschreibung der ablöflichen Gutsherrlichen Renten auf dem Hypotheken-Amte.

In Erwägung daß durch das Decret vom 9. December 1811 wegen Abstellung des Lehnwesens und dessen §. 37 2c. eine zweijährige Frist von Verkündigung dieses Decrets an festgesetzt worden ist, in welcher wegen der bis zur Ablösung beibehaltenen Zinsen und des Capital-Verthes der Ablösung, auf dem Hypotheken-Amte die Einschreibung zu bewerkstelligen nachgelassen gewesen, um den Eigenthümer dadurch ein Vorzugsrecht zu verschaffen, während dieses zweijährigen Zeitraums aber durch die Zeitereignisse erhebliche Hindernisse eingetreten sind, abseiten der Beikommenden den besagten Termin zu obigem Behuf wahrzunehmen: Beschließt die provisorische Regierungs-Commission, daß der obgedachte zweijährige Zeitraum bewandten Umständen nach weiter hinausgesetzt werde und die obgedachten Einschreibungen auf dem Hypothekenamte zu demselben Behufe und mit gleicher